

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung  
der Stadt Vallendar über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und  
Plätzen im Stadtgebiet Vallendar (Sondernutzungssatzung)  
vom 20.05.2014**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 41 und 42 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, die folgende Änderung der Sondernutzungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Vallendar stehen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu den Straßen gehören
  1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
  2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
  3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
  4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

**§ 2  
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wegen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach den §§ 41 ff Landesstraßengesetz der Erlaubnis durch die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die Straße oder der Gehweg nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Das Anbringen und Anbringen lassen von Plakaten und Werbebannern an den in der

beiliegenden Anlage Nr. 1 aufgeführten Standorten ist genehmigungspflichtig.  
Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar zu stellen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Wort oder Bild oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
- (2) Für die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis für die Sondernutzung an Straßen, Wegen und Plätzen können durch die Verbandsgemeinde Vallendar Verwaltungsgebühren erhoben werden. Näheres regelt die entsprechende Satzung der Verbandsgemeinde Vallendar.
- (3) Die Erlaubnis wird nur befristet und widerruflich erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) Die erteilte Erlaubnis ist nicht übertragbar.

### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) In Abweichung von den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz bedürfen die in Absatz 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen
  1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen;
  2. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich auf höchstens zwei Wochen begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Saisonschluss- und Ausverkäufe;
  3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenanlagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist;
  4. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördliche genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
  5. Bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;

6. Sondernutzungen, die durch die Stadt Vallendar ausgeübt werden.

## **§ 5**

### **Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung**

Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

## **§ 6**

### **Sondernutzungsgebühren**

Die Höhe der Sondernutzungsgebühr ergibt sich aus der entsprechenden Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Vallendar in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Märkte, Messen und Ausstellungen**

Auf die Durchführung von Märkten, Brauchtumsfesten, Messen, Kirmesveranstaltungen und Ausstellungen auf den hierzu besonders festgelegten Plätzen findet diese Satzung keine Anwendung.

## **§ 8**

### **Haftung**

Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 9**

### **Werbeplakate und Werbebanner**

#### **(1) Genehmigungsantrag**

1. Die Aufstellung von Werbeplakaten sowie Werbebanner erfolgt erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar.

2. Der Genehmigungsantrag ist mindestens zwei Wochen vor Werbezeitraum bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar zu stellen.

#### **(2) Standorte für das Aufstellen von Werbeplakaten sowie Werbebanner**

Für die Anbringung der Werbeanlagen stehen die von der Stadt Vallendar beschlossenen Standorte (siehe Anlage Nr. 1 der 1. Änderung der Satzung) zur Verfügung.

Hiervon ausgenommen ist Wahlwerbung. Diese ist auch an anderen Standorten innerhalb der Stadt zulässig.

### **(3) Einzelheiten zur Anbringung von Werbeplakaten sowie Werbebanner**

1. Unangemeldete sowie nicht der Genehmigung entsprechende Plakatierungen werden auf Kosten des Verursachers entfernt.
2. Die Werbeträger sind spätestens drei Werktage nach Ende des Werbezeitraumes unaufgefordert zu entfernen.
3. Werbeplakate sind bis zu einer maximalen Größe von DIN A1 zulässig.
4. Werbebanner sind bis zu einer maximalen Größe von 3 x 1 Meter zulässig.
5. Weitere Einzelheiten zur Befestigung der Werbeplakate und Werbebanner werden gemäß § 41 Abs. 2 LStrG mit Auflagen im Rahmen der Genehmigung festgelegt.
6. Die Anbringung von Werbeplakaten an der B 42 im Bereich der neuen Stadt- und Kongresshalle ist zwischen der Westerwaldstraße bis einschließlich zur Wilhelm-Ross-Straße sowie an den Straßeneinmündungen Rheinstraße/Westerwaldstraße und Rheinstraße/Hellenstraße untersagt.

### **§ 10 Geldbuße**

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem § 2 dieser Satzung eine Straße ohne Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung verstößt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vallendar über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Vallendar (Sondernutzungssatzung) vom 10. Februar 2004 außer Kraft.

Vallendar, 03.06.2014

DS

gez. Hahn

Günther Hahn

Stadtbürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Vallendar, 03.06.2014

DS

gez. Hahn

Günther Hahn  
Stadtbürgermeister

<b>Anlage Nr. 1 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Vallendar über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Vallendar (Sondernutzungssatzung) vom 20.05.2014</b>
<b>Anbringungsstandorte gemäß § 2 Abs. 2 der v.g. Sondernutzungssatzung</b>
<b>Werbeplakate (bis maximal Größe DIN A1)</b>
Straßenlaternen
Geländer Bushaltestelle Vallendar Nord
<b>Werbebanner (bis maximal Größe 3 x 1 Meter)</b>
Bahnviadukt B42; Anzahl der Werbebanner max. 2 Stück
Geländer L308, Ecke Rialto max. 1 Stück
Geländer L308 Ecke Stadthalle max. 1 Stück
Geländer L308, Ecke Westerwaldstraße/Höhrer Straße, max. 1 Stück
Grünfläche Ankergasse
Geländer Kaiser-Friedrich-Höhe (oberhalb Zufahrt Goethestraße)
Geländer Franz-Reinisch-Brücke, max. Anbringung 2 Stück je Seite
Geländer Vallendar Bushaltestelle Bahnhof sowie gegenüber, max. 1 Stück je Seite

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung wird auf den Wortlaut des § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen."